

Ehren-Promotionsordnung der Universität Regensburg

Vom 17. März 1975 (KMBI II S. 428)

geändert durch Satzung vom 23. April 1988 (KWMBI II S. 176)

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), hat der Senat der Universität Regensburg die folgende Satzung am 19. Februar 1975 beschlossen:

Ehrenpromotionsordnung

§ 1

- (1) Die Doktorgrade, die an der Universität Regensburg verliehen werden, können auch ehrenhalber verliehen werden (z. B. Dr. jur. h. c.).
- (2) Der Ehrendoktor wird als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen.
- (3) Mitglieder der Universität - ausgenommen Ehrenmitglieder - sowie Personen, die an der Universität Regensburg den Doktorgrad erworben haben, können nicht zur Ehrenpromotion vorgeschlagen werden.

§ 2

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens 3/4 der Professoren des Fachbereichs einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen gestellt werden, für die der Fachbereich das Promotionsrecht hat.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen Professoren des Fachbereichs vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (2) Ist das Fach, dem die wissenschaftliche Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit fachlich zugehört, im

Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, so soll vor der Entscheidung ein diesem Fach angehörender Professor nach Vorberatung mit den anderen Professoren dieses Faches vom Fachbereichsrat gehört werden.

(3) Für die Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und promovierte Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschlußfassung.

§ 4

(1) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

(2) In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 5

Diese Ehrenpromotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Bekanntgemacht am 17. März 1975